

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

SiliCan; Additive Line ADDI



H315



H319

1 ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnname:

SiliCan; Additive Line (ADDI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck der Zubereitung:

Düngemittel Flüssig

1.3 Einzelheiten zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

Canusol GmbH

Hofweg 10

4512 Bellach

Tel.: +41 76 298 13 26

info@canusol.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Schweiz:

Tel.: 145 (24h)

Web: www.toxi.ch

2 ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

„Dieses Produkt gilt, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, als **eingestuft und gekennzeichnet**.“

- **Achtung, Verursacht Hautreizung, Kat. 2, H315**
- **Achtung, Schwere Augenreizung, Kat. 2, H319**

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H315: Verursacht Hautreizung

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

(Prävention)

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

(Reaktion)

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313: BEI ANHALTENDER AUGENREIZUNG: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P332 + P313: BEI HAUTREIZUNG: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501: Inhalt einer anerkannten Abfallsortsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Kennzeichnung:

Kieselsäure, Kaliumsalz (CAS: 1312-76-1)

Ergänzende Informationen

Keine

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrensätze finden Sie im Abschnitt 16.

Produktidentifikator

UFI: F800-90TG-D008-VJU

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Bekannt

3 ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Angabe, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile in der Zubereitung gemäss (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

CAS-Nr:	Stoffname	Menge (w/w)	Klassifikation nach CLP
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	20-45%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrensätze finden Sie im Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen:

Keine bekannt

4 ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Den Betroffenen aus dem Gefahrenbereich entfernen und in Liegeposition bringen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Inhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn der Betroffene nicht atmet, künstliche Beatmung anwenden. Brandfall: Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Einatmen der Zersetzungprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben. In ernsten Fällen einen Arzt rufen.

Nach Hautberührungen:

Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenberührungen:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund mit Wasser ausspülen (wenn der Betroffene bei Bewusstsein ist) und viel Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn der Betroffene sich unwohl fühlt, einen Arzt konsultieren oder den Betroffenen ins Krankenhaus bringen (dem Arzt die Verpackung, Etikettierung oder das SDB zeigen). Muss der Betroffene erbrechen, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Die bewusstlose Person in die stabile Seitenlage bringen. Enge Bekleidung wie Hemdkragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund lockern. Ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen:

Dampfkonzentrationen, die höher als der MAK-Wert liegen, können gesundheitsschädlich sein. Die potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen umfassen: Brennen, Husten, Atembeschwerden, Bewusstseinsverlust. Die Auswirkungen können verzögert auftreten. Einatmen von Aerosol und/oder Nebel kann Lungenentzündung und/oder Lungenödem hervorrufen, jedoch nur nachdem anfängliche ätzende Wirkungen auf die Schleimhäute von Augen und/oder oberen Atemwegen aufgetreten sind.

Hautkontakt:

Leicht hautreizend. Die Anzeichen und Symptome von Hautreizung können Rötung und eine gelbe Verfärbung einschließen.

Augenkontakt:

Rötung. Schmerzen. Tränenfluss.

Verschlucken:

Magenschmerzen oder Erbrechen. Reizung der Schleimhäute.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kontakt mit schwer augenreizender Flüssigkeit H319.

5 ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Sprühwasser. Größere Brände mit Wasserspray löschen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Beim Erhitzen oder im Brandfall können giftige Gase entstehen. Im Brandfall können freigesetzt werden: Kaliumoxide und Siliciumdioxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzanzug tragen.

Besondere Löschhinweise:

Löschwasser wenn möglich nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

6 ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. In Kontakt getretene Materialien nicht ohne Schutzhandschuhe berühren, da bei Restmengen an den Händen und Berührung der Augen immer noch Augenschädigungsgefahr besteht.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine großen Mengen des Produkts in konzentrierter Form in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Zuständige Behörden bei Freisetzung großer Mengen in die Umwelt benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen /nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur sicheren Handhabung - siehe Abschnitt 7. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8. Angaben zur Abfallbeseitigung - siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Verpackung sorgfältig öffnen und handhaben. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung (Schutzbrille) tragen. In gut durchlüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Behälter nach jedem Gebrauch verschließen. Leere Behälter handhaben als seien sie voll. Verpackung nicht wiederverwenden. Möglichst in der Originalverpackung aufbewahren. An einem dunklen Platz und in frostfreier Umgebung aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen (Empfohlene Lagertemperatur 5 - 35 °C). So aufbewahren, sodass Kontakt mit sauren und alkalischen Fest- und Flüssigstoffen vermieden wird. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Düngemittel

8 ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

SUVA MAK – CH

Keine Daten vorhanden

EU-Werte

Kieselsäure – CAS: 1312-76-1

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Workers:

menschliche Gesundheit, dermal, langzeitig (wiederholte Einwirkung): 1,49 mg/kg bw/d.
menschliche Gesundheit, einatmen, langzeitig (wiederholte Einwirkung): 5,61 mg/m³

General population:

menschliche Gesundheit, dermal, langzeitig (wiederholte Einwirkung): 0,74 mg/kg bw/d.
menschliche Gesundheit, einatmen, langzeitig (wiederholte Einwirkung): 1,38 mg/m³.
menschliche Gesundheit, oral, langzeitig (wiederholte Einwirkung): 0,74 mg/kg bw/d.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

PNEC Umwelt, Süßwasser: 1.0 mg/L

PNEC Umwelt, Meerwasser: 1.0 mg/L

PNEC Umwelt, Wasser, zeitweise Verwendung/Freisetzung: 7.5 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen beim Umgang mit Chemikalien. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol oder bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz:

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Durchbruchzeit: > 4 h. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktzeit).

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren:

Von Zündquellen fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Leckagen des Stoffs und der konzentrierten Lösung müssen gestoppt werden.

9 ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	<i>flüssig</i>
Farbe:	<i>farblos, leicht trüb</i>
Geruch:	<i>charakteristisch</i>
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Siedepunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Entzündbarkeit:	<i>nicht bestimmt</i>
Untere und obere Explosionsgrenze:	<i>nicht bestimmt</i>
Flammpunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Zündtemperatur:	<i>nicht bestimmt</i>
PH-Wert:	<i>>11</i>
Kinematische Viskosität:	<i>nicht bestimmt</i>
Löslichkeit	<i>sehr gut löslich in Wasser</i>
Dampfdruck:	<i>nicht bestimmt</i>
Dichte:	<i>1.33g/cm³</i>
Relative Dampfdichte:	<i>nicht bestimmt</i>

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben vorhanden

10 ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Direkter Kontakt mit starken sauren Flüssigkeiten und Feststoffen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Direkter Kontakt mit sauren Flüssigkeiten und Feststoffen. Aluminium, Zink, Zinn

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei Lagerung unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungprodukte gebildet. Bei Hitze oder im Brandfall können reizende und/oder toxische Dämpfe wie Kaliumoxide und Siliciumdioxide freigesetzt werden.

11 ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Auflistung der eingestuften Gefahrenstoffe aus Abschnitt 3 mit Angaben zu der Stoffmenge in mg/ml.

Spezifisches Gewicht: 1330g/L

CAS-Nr:	Stoffname	Menge (w/w)	Menge in mg/ml
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	20-45%	598.5

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Akute Toxizität». Aufgrund zu geringen Inhaltes (w/w) in der Zubereitung jedoch keine Einstufung nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

CAS-Nr:	Stoffname	Grenzwerte
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	Dermal LD50 Rat > 5000 mg/kg (EPA OPPTS 870.1300) Oral LD50 Rat > 5000 mg/kg (EPA OPPTS 870.1300) Inhalativ LC50 Rat > 2.05 g/m ³ (EPA OPPTS 870.1300)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Die Zubereitung ist nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Ätz-/Reizwirkung auf die Haut».

CAS-Nr:	Stoffname	Test
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	Dermal Rabbit; Acute Dermal Irritation / Corrosion (OECD Guideline 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Die Zubereitung ist nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Schwere Augenschädigung/-reizung».

CAS-Nr:	Stoffname	Test
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	-

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

12 ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten vorhanden

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Toxizität umweltbezogen».

Aufgrund zu geringen Inhaltes (w/w) in der Zubereitung jedoch keine Einstufung nach (EG) Nr.

1272/2008 (CLP).

CAS-Nr:	Stoffname	Ökotoxizität
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz	LC50/48h >146 mg/l (Leuciscus idus) LC50/24h >146 mg/l (Daphnia) (OECD 202) EC50/72h >207 mg/l (scenedesmus subspicatus (algae)) (biomass)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Wenige Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Weitere ökologische Angaben

Wassergefährdungsklasse 1 (AwSV Deutschland, Selbsteinstufung): Unverdünntes Produkt nicht in Grundwasser/Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

13 ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts:

Nach vollständigem, bestimmungsgemässen Verbrauch können die leeren (tropffreien) Behälter mit Wasser ausgespült werden und anschliessend dem Hauskehricht beigegeben oder an einer Kunststoffsammelstelle abgegeben werden.

Restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen:

Ungereinigte Verpackungen sind wie das Produkt der Sonderabfallentsorgung zuzuführen. Abfallcode CH (VeVa): 15 01 10 [S]; Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind. (02.33 Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

Ungebrauchtes Produkt und Restmengen:

Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem zugelassenen Sonderabfallentsorger zu übergeben. Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden und darf nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen. Abfallcode CH (VeVa): 02 01 08 [S]; Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. (02.11 Abfälle agrochemischer Produkte)

14 ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemein:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

15 ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Es gelten die Anforderungen an Düngemittel nach der Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171) und der WBF-Düngerbuch-Verordnung (DüBV, SR 916.171.1).

Wassergefährdungsklasse

WGK (AwSV Deutschland) = 1.

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Kieselsäure (Kaliumsalz)

Anwendungshinweise

Darf nur von volljährigen Personen genutzt werden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Hierbei handelt es sich um die 1. Version des Sicherheitsdatenblattes.

Versionenverlauf:

Fassung 1.0 vom 24.10.2022

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Schulungshinweise

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen.

Webadresse: www.canusol.ch

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Lieferantenangaben, Nachschlagewerken und der Literatur.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. (Derived No-Effect Level)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)

NOEC: No Observed Effect Level

WGK: Wassergefährdungsklasse (AwSV Deutschland)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LC50: Mittlere letale Konzentration (Führt bei 50% der Versuchstiere zum Tod)

EC50: Mittlere effektive Konzentration (Konzentration für halbmaximalen Effekt)

MAK-Wert: Maximale Arbeitsplatzkonzentration (SUVA)

KZW: Kurzzeitgrenzwert (SUVA)

TLW: Time Weightet Average (entspricht MAK)

mg/kg bw/d.: mg per kg body weight per day

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

PBT-Stoff: Chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulativ und toxisch ist

vPvB-Stoff: Chemischer Stoff, der sehr persistent und sehr bioakkumulativ ist

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

<i>H-Satz</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>H315</i>	<i>Skin Irrit. 2</i>	<i>Verursacht Hautreizungen</i>
<i>H319</i>	<i>Eye Irrit. 2</i>	<i>Verursacht schwere Augenreizung</i>